

Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand des VfL Münster e.V.

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Gesamtvorstand (§ 14 Ziffer 8 der Satzung) und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Gesamtvorstands schriftlich bekannt zu geben.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Gesamtvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch ihre Beratungen und Beschlussfassung mit.
- (2) Jedes einzelne Gesamtvorstandsmitglied ist verpflichtet, den Gesamtvorstand regelmäßig oder bei Dringlichkeit unverzüglich über besondere Geschäftsvorgänge/Entwicklungen im übergeordneten Vereinsinteresse zu informieren.
- (3) Unbeschadet einer internen Aufgabenverteilung ist der Gesamtvorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.
- (4) Die Aufgabenfelder der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in einem Zusatzprotokoll zu dieser Geschäftsordnung verankert. Dies wird unter den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gesondert geregelt.

§ 3 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 16. Ziff. 2 der Vereinssatzung sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Gem. § 16. Ziff. 3 der Vereinssatzung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 4 Sitzungen des Gesamtvorstands

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstands sollen einmal pro Monat stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, auch nach den Vorschlägen der anderen Gesamtvorstandsmitglieder, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem/der 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden verändert bzw. ergänzt werden.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen bzw. die Teilnahme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestattet werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Gesamtvorstandsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung im Gesamtvorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 8 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Gesamtvorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Im Zweifel entscheidet der/die Leiter/in der Vorstandssitzung über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigungen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

(2) Alle Mitglieder des Gesamtvorstands haben einen Sitz und Stimme, das Stimmrecht ist personenbezogen, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

(3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands erhält automatisch eine Protokollabschrift der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 11 Ausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bzw. Projektgruppen berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Gesamtvorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

§ 11 Ausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bzw. Projektgruppen berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Gesamtvorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse bzw. Projektgruppen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Gesamtvorstand und bereiten Entscheidungen vor.

§ 12 Anwendung der Vereinssatzung

(1) Sollte diese Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Vereins anzuwenden.


(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.


Münster, den 07.03.2014

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorsitzender 

2. Vorsitzender 

3. Rechner 

4. Schriftführerin 

5. Jugendwart 